Verband/Stelle: **VKU - Verband kommunaler Unternehmen e.V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Lobbyregister-Nummer: R000098

Anlage zur Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen vom 28.07.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§ 97 Abs. 4 GWB	**Losaufteilungsgrundsatz** Die vorgeschlagene Flexibilisierung des Losaufteilungsgrundsatzes hinsichtlich bestimmter Infrastrukturprojekte ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber nicht ausreichend. § 97 Abs. 4 S. 3 GWB sollte folgendermaßen lauten: *„Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn insbesondere wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen“.*
§ 102 Abs. 1 S. 2 GWB	**Korrektur der Definition der Sektorentätigkeit der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung** Der EuGH hat mit Urteil vom 05.06.2025 | Rs. C-82/24 (Stadtentwässerung Warschau) festgestellt, dass unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Aufträge, die ausschließlich den Bereich der Abwasserbeseitigung betreffen, nach den Vorgaben des Sektorenvergaberechts zu vergeben sind. Das ist der Fall, wenn der Auftraggeber auch im Bereich der Trinkwasserversorgung tätig ist. § 102 Abs. 1 S. 2 muss dazu angepasst werden an Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25/EU (Sektorenrichtlinie). Die Anpassung ist auch erforderlich, um den betroffenen Abwasserunternehmen die vom EuGH angemahnte Anwendung der Sektorenrichtlinie zu ermöglichen. § 102 Abs. 1 S. 2 GWB sollte folgende Fassung erhalten:

	„Satz 1 gilt auch für Tätigkeiten durch einen Auftraggeber, der eine Tätigkeit nach § 102 Absatz 1 Satz 1 ausübt, im Zusammenhang *a) mit Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben beziehungsweise Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht;* *b) mit der Abwasserbeseitigung oder -behandlung.“*
§ 103 Abs. 3 S. 1 GWB	**Anpassung der Definition des Bauauftrags** Die zu begrüßende Anpassung stellt klar, dass Planung und Bauausführung als einheitlicher Bauauftrag vergeben werden können. Eine Pflicht, Planungs- und Bauleistungen gemeinsam auszuschreiben, besteht dabei nicht.
§ 107 Abs. 2 GWB	**Erstreckung der Ausnahme für „Wesentliche Sicherheitsinteressen“ auf kritische Anlagen** Die kritischen Anlagen (bislang sog. kritische Infrastrukturen) sollten aufgrund einer vergleichbaren Gefährdungslage durch Cyberangriffe und andere aktuelle Bedrohungsszenarien zu den weiteren Schutzgütern in den Anwendungsbereich der Ausnahme des § 107 Abs. 2 GWB einbezogen werden. Dazu schlagen wir vor, den Entwurf zu § 107 Abs. 2 S. 3 GWB zu ergänzen und nach lit. a) folgende Ergänzung als lit. b) einzufügen. Der bisherige lit. b) würde dann zu lit. c): b) *„für die Betreiber kritischer Anlagen gemäß §§ 28 Abs. 8; 2 Nr. 22 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz -– BSIG-RefE) zum Zwecke der Erfüllung der Anforderungen an die Sicherheit der Informationstechnik bestimmt sind, oder“*
§ 108 GWB	**Anwendbarkeit bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit** Die Anpassungen bei der In-House-Vergabe sowie bei der Zusammenarbeit sind zu begrüßen. Für die Zusammenarbeit im Sinne von § 108 Abs. 6 GWB sollte im Rahmen der anstehenden Reform des EU-Vergaberechts für mehr Praktikabilität und Klarheit geworben werden.
§ 113 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GWB	**Schaffung einer Rechtsverordnung zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen** Die Schaffung einer entsprechenden Rechtsverordnung bzw. zunächst einer Ermächtigungsgrundlage sehen wir sehr kritisch. Die Beschaffungsautonomie liegt bei den Gebietskörperschaften bzw. deren Unternehmen und sollte nicht pauschal eingeschränkt werden.

	Wir empfehlen, bezüglich der Einführung etwaiger verpflichtender ökologischer Zusatzkriterien zunächst die aktuelle Reform des EU-Vergaberechts abzuwarten. Denn dort sind „verpflichtende Anforderungen an die Beschaffung klimafreundlicher Leistungen“ bereits Diskussionsgegenstand. Den Entwurf zu § 113 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GWB lehnen wir daher ab.
§ 166 Abs. 3 GWB	**Videoverhandlung vor der Vergabekammer** Nach dieser Vorgabe soll die Vergabekammer die mündliche Verhandlung auf Antrag oder von Amts wegen als Videoverhandlung durchführen können. Dazu ist anzumerken, dass die mündlichen Verhandlungen gerade vom persönlichen Austausch leben. Dieser Austausch dürfte durch virtuelle Verhandlungen spürbar eingeschränkt werden. Wir halten es daher für sinnvoll, virtuelle mündliche Verhandlung nur dann stattfinden zu lassen, wenn sich beide Verfahrensparteien damit einverstanden erklären.
§ 30 HGrG	**Wahl des Vergabeverfahrens** Die Ausweitung der Möglichkeiten bei der Wahl des Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich ist sehr zu begrüßen.
§ 2 S. 3 VgV / § 3 Abs. 9 VgV / § 2 Abs. 9 SektVO /	**Vergabe von Planungsleistungen als Fachlos** Die beabsichtigte Klarstellung in § 2 Satz 3 VgV, nach welchen Vergaberegeln Planungsleistungen zu vergeben sind, wenn sie zusammen mit der Bauausführung als einheitlicher Bauauftrag im Sinne von § 103 Abs. 3 Satz 1 GWB, aber als gesondertes Fachlos vergeben werden, ist zu begrüßen. Benötigt wird aber noch die weitergehende Klarstellung in Bezug auf § 3 Abs. 9 VgV, ob hinsichtlich der Planungsleistungen die Wertgrenze von 80.000 Euro oder von 1 Mio. Euro gilt. Wir halten den Wert von 1 Mio. Euro für zutreffend. Für den Unterschwellenbereich wird eine dem Entwurf des § 2 Satz 3 VgV ebenfalls benötigt.
§ 14 Abs. 2 VgV	**Wahlfreiheit bei den Vergabeverfahren nach der VgV** Die Standardverfahren sollten für die unterschiedlichen Vergabeordnungen vereinheitlicht werden. Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sollte als Standardverfahren auch in der VgV zur Verfügung stehen. Dies sollte jedenfalls für die sog. subzentralen Auftraggeber ermöglicht werden.

§ 17 Abs. 5 S. 2 VgV	**Gebot zur Angebotsabfrage bei wechselnden Unternehmen** Die vorgeschlagene Ergänzung der Regelungen zum Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb um einen neuen § 17 Abs. 5 Satz 2 VgV, nach welchem d*er Auftraggeber zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert werden, wechseln und regelmäßig auch geeignete junge sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern soll*, ist praxisfremd und daher abzulehnen. Aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe („junge“ Unternehmen, „regelmäßig“) würde die Regelung zu neuen unnötigen Rechtsunsicherheiten und in Verbindung mit dem vergaberechtlichen Bieterschutz („Soll“-Bestimmung) im Zweifelsfall zu neuen rechtlichen Angriffspunkten führen.
§ 28 Abs. 1 VgV	**Ergänzung der Markterkundung durch weitere Aspekte** Es soll ermöglicht werden, dass die Markterkundung umweltbezogene, soziale und innovative Aspekte umfasst und dass die Markterkundung elektronisch durchgeführt wird. Es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzgeber diese Vorgabe nun optional ausgestaltet und dem Auftraggeber hier die Entscheidungsfreiheit belässt.
§ 56 Abs. 2 VgV / § 51 Abs. 2 SektVO	**Ergänzung fehlender Unterlagen** Der VKU begrüßt es, dass Bewerber und Bieter durch Neufassung von § 56 Abs. 2 S. 1 VgV künftig unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufgefordert werden können, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder auch zu korrigieren.
§ 60 Abs. 3 S. 1 VgV	**Ungewöhnlich niedrige Angebote** Im Zusammenhang mit der Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote soll in § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV das Wort „darf“ durch „soll“ ersetzt werden. Diese Änderung erscheint unnötig. Soweit Zweifel an einer seriösen Angebotskalkulation bestehen, werden öffentliche Auftraggeber diese „Unterkostenangebote“ regelmäßig schon im Eigeninteresse ablehnen. Für die Änderung von § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV in eine „Soll“-Bestimmung besteht insofern keine Notwendigkeit.
§ 51 Abs. 1 SektVO	**Angebotsprüfung beim offenen Verfahren** Die Festlegung einer Reihenfolge von Angebotsprüfung und Eignungsprüfung beim offenen Verfahren erschließt sich nicht, wenn zugleich eine Abweichung von der Vorgabe ohne nennenswerte Voraussetzungen geschaffen wird. Auf die Ergänzung des § 51 Abs. 1 SektVO sollte daher verzichtet werden.
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 VergStatVO	**Anhebung der Wertgrenze für die Meldung von Aufträgen an das Statistische Bundesamt** Die Anhebung der Wertgrenze für die Meldung von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB von 25.000 Euro auf 50.000 Euro hilft, administrativen Aufwand zu reduzieren, und ist daher zu begrüßen.